



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.202.219SV-GSt		Elisabeth	DW 12408	DW 12695	16.04.2021
		Hansemann			

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über eine Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die Mitglieder des Vereins „Rettungshunde Graz“ in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung nach § 22a ASVG einzubeziehen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK begrüßt den geplanten Entwurf ausdrücklich und hat keine Einwände.

Durch die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung wird nach § 181a Abs 2 ASVG bei einem einschlägigen Unfall eine Bemessungsgrundlage in der Höhe von 31.731,87 Euro (Wert 2021) garantiert.

Dieser Versicherungsschutz ist insbesondere im Hinblick auf die nicht ungefährliche Tätigkeit der Freiwilligen (zB Suchaktionen in unwegsamem Gelände) von großer Wichtigkeit und trägt auch zur Anerkennung des zum Teil lebensrettenden Einsatzes des Vereins bei.

